



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
[...](2014) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

der

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION
vom XXX**

**zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen
Parlament und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung
chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich polyzyklischer aromatischer
Kohlenwasserstoffe und Phthalaten**

ANHANG

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird wie folgt geändert:

(1) In Eintrag 50 Spalte 2 Absatz 1 wird Unterabsatz 2 durch folgende Unterabsätze ersetzt:

	<p>„Die Norm EN 16143:2013 (Mineralölerzeugnisse - Bestimmung des Gehaltes an Benzo(a)pyren (BaP) und ausgewählten polycyclischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) in Extenderölen - Verfahren mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) ist als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten Grenzwerte zu verwenden.</p> <p>Bis [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gelten die in Unterabsatz 1 genannten Grenzwerte als eingehalten, wenn der PAK-Extrakt weniger als 3 Gew.-% beträgt — gemessen gemäß der Norm IP 346:1998 des Institute of Petroleum (Bestimmung der PAK in unbenutzten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfractionen — Dimethylsulfoxid-Extraktion-Brechungsindex-Methode) —, sofern die Einhaltung der Grenzwerte für BaP und für die aufgeführten PAK sowie die Korrelation der Messwerte mit dem PAK-Extrakt vom Hersteller oder Importeur alle sechs Monate oder nach jeder größeren Änderung der Betriebsverfahren durch Messung überprüft werden, wobei jeweils der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.“</p>
--	---

(2) In Eintrag 51 Spalte 2 wird Absatz 3 gestrichen.

(3) In Eintrag 52 Spalte 2 wird Absatz 3 gestrichen.